

3. Nebenleistungen

	je cbm
	DM
Entladung aus Waggon, Kahn oder Fahrzeug	2,10
Verladen in Waggon, Kahn oder Fahrzeug	2,10
Nicht hobelfähige Ware stapeln und entstapeln	2,50
Transport nicht hobelfähiger Ware zum und vom Stapellager in nachweisbarer Höhe höchstens	3,«-»
Einschobern nicht termingemäß abgeholter oder abgerufener Ware	2,—
Für nicht termingemäß abgeholte oder abgerufene Ware über den im § 4 der Preisanordnung Nr. 639 genannten Zeitpunkt hinaus kann eine Lagermiete je angefangenen Monat	—,20

Falls kein Gleisanschluß bzw. keine Kaianlage vorhanden, dürfen die entstandenen Transportkosten bis zur Verladestation bzw. Kahnverladestelle in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

4. Allgemeines

Die Spalt- und Hobelware muß pfleglich behandelt werden, so daß keine Wertminderung eintritt. Die Hobelung ist in der Regel linksseitig vorzunehmen. Sie muß glatt und sauber sein. Nut und Feder müssen vollkommen schließen. Durch das Einfräsen von Nut und Feder darf die Deckfläche nicht eingerissen sein. Die Maßhaltigkeit muß gewährleistet sein.

Preisanordnung Nr. 640.**— Anordnung über die Preise für Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler —****Vom 21. September 1956**

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 36 87 00 00 (außer 36 87 61 70) Lichtmaschinen, Anlasser und Magnetzündler sowie Einzel- und Ersatzteile hierzu aus Warennummer 36 89 00 00 gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der

- Preisliste 1, Grundpreisliste für Lichtmaschinen,
- Preisliste 2, Grundpreisliste für Anlasser,
- Preisliste 3, Grundpreisliste für Magnetzündler,
- Preisliste 4, Ergänzungspreisliste,

als Anlagen zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Preise der Preislisten 1 bis 4 gelten, sofern nichts anderes vermerkt ist, für nicht seewasserfeste Erzeugnisse. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 v

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

§ 5

(1) Die Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 27 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 24 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel bei Lieferungen über das Lager 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Bei Lieferungen im Auftrags- und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft hat der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu vereinbaren, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 6

(1) Für die Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.